

**Bundesrat**

**Drucksache 275/96**

12.04.96

EU - A

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)

Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen

KOM(96) 82 endg.; Ratsdok. 5811/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 12. April 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 8. März 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Bananen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 575/92 = AE-Nr. 922272.

### Begründung

Am 11. Oktober 1995 nahm die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Bananenregelung an (SEK(95)1565). Dieser Bericht enthielt abschließend einige Vorschläge zur Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen, um unter Beibehaltung der wichtigsten Ziele der Regelung ein dauerhaft ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Interessen zu erreichen.

Der Bericht wurde dem Rat unterbreitet und am 22. Januar 1996 im Rat "Landwirtschaft" erörtert. Dabei verpflichtete sich die Kommission, auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Berichts förmliche Vorschläge für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93<sup>1</sup> des Rates auszuarbeiten. Mit dem vorliegenden Vorschlag kommt die Kommission dieser Verpflichtung nach.

Es wird gehofft, daß durch Verbindung dieses neuen Vorschlags mit den beiden dem Rat bereits unterbreiteten Vorschlägen (KOM(95) 114 und KOM(95)115) eine Einigung über ein Paket von Änderungen der Bananenregelung erzielt werden kann.

Die drei neuen Mitgliedstaaten haben ein von der EU12 abweichendes historisches Muster der Bananeneinfuhr, indem sie alle ihre Lieferungen aus der Dollarzone beziehen. Um ein Gleichgewicht zu erreichen, das den AKP- und EG-Lieferanten dasselbe Schutzniveau und dieselben Vorteile sichert wie bisher, sollte der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B zugewiesene prozentuale Anteil des Zollkontingents daher so angepaßt werden, daß die absolute Menge, die für Lizenzen der Gruppe B zur Verfügung steht, auf einem vergleichbaren Niveau bleibt wie vor dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens. Es wird vorgeschlagen, die Aufteilung der Lizenzen so anzupassen, daß Gruppe A 70,5% und Gruppe B 26% erhält, während die 3,5% für die Gruppe C unverändert bleiben.

Für die 90 000 Tonnen nichttraditioneller AKP-Bananen, die zollfrei in die EU eingeführt werden dürfen, gelten derzeit dieselben Bestimmungen wie für Einfuhren aus Drittländern. Dazu gehört u.a., daß die Marktbeteiligten eine Einfuhrlizenz für das Zollkontingent vorlegen müssen im Rahmen der Menge, die ihnen unter Zugrundelegung ihrer Referenzmenge zugeteilt wurde. Der Nullsatz reicht als Zugeständnis nicht aus, um die höheren Kosten dieser Bananen auszugleichen und sie gegenüber der kostengünstigeren lateinamerikanischen Erzeugung wettbewerbsfähig zu machen. Es wird daher vorgeschlagen, daß diese Menge auf Basis derselben Lizenzerfordernisse eingeführt werden dürfen, wie sie für die traditionelle AKP-Erzeugung gelten. Die Unterscheidung zwischen traditionellen und nichttraditionellen Mengen bliebe dabei gewahrt, da sich aus der letztgenannten Menge keine Ansprüche auf Lizenzen für die Gruppe B ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates sind 3,5% des Zollkontingents für Neueinsteiger (Marktbeteiligte der Gruppe C) bestimmt. Die Verordnung enthält jedoch keine Bestimmung, nach der Neueinsteiger jemals etablierte Marktbeteiligte werden

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

können mit Lizenzen, die ihnen unter Zugrundelegung ihrer vergangenen Handelsgeschäfte zugeteilt werden. Dies bedeutet eine Einschränkung der Möglichkeiten für eine Entwicklung der Handels- und Vermarktungsstrukturen und ein ungerechtfertigtes Hindernis für Marktbeteiligte, die nach dem 1.1.1992 mit der Vermarktung von Bananen begonnen haben. Es wird daher die Schaffung eines Mechanismus vorgeschlagen, damit Marktbeteiligte der Gruppe C, die mindestens drei Jahre lang Handel getrieben haben und geeignete Kriterien erfüllen, wozu auch die Vermarktung einer Mindestmenge an Bananen gehört, in die Gruppe A überwechseln können.

In bestimmten Fällen kann ein Marktbeteiligter infolge außergewöhnlicher und unvorherschaubarer Umstände, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, während eines Teils des Referenzzeitraums auf ernsthafte Probleme bei der Vermarktung von Bananen gestoßen sein, die zu einer erheblichen Verringerung seiner Referenzmenge führen. Es wird für angemessen erachtet, einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, um die nachteiligen Folgen solcher außergewöhnlicher Umstände abzumildern. Der vorliegende Vorschlag sieht für den Fall, daß die Referenzmenge eines Marktbeteiligten deutlich unter das normale Niveau sinkt, die Möglichkeit vor, den Referenzzeitraum dieses Marktbeteiligten um die zwei vorangegangenen Jahre zu ergänzen, um so diesen widrigen Umständen Rechnung zu tragen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../96 DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Bananen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>5</sup>, wird ein Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen eröffnet.

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird das jährlich eröffnete Zollkontingent für die Einfuhr von Drittlandsbananen und nichttraditionellen AKP-Bananen auf drei Gruppen von Marktbeteiligten, nachstehend die Gruppen A, B und C genannt, aufgeteilt.

Nichttraditionelle AKP-Einfuhren befinden sich gegenüber der Drittlandserzeugung wirtschaftlich gesehen in einem relativen Nachteil. Gemäß den von der Europäischen Union im Rahmen ihrer Beziehungen zu den AKP-Staaten eingegangenen Verpflichtungen sollte daher vorgesehen werden, nichttraditionelle AKP-Einfuhren und Drittlandseinfuhren getrennt zu verwalten. Dabei sollte die Unterscheidung zwischen traditionellen und nichttraditionellen AKP-Mengen eingehalten werden.

Mit der Erweiterung der Gemeinschaft durch den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden hat sich das traditionelle Versorgungsmuster des Gemeinschaftsmarktes verändert, weshalb das Zollkontingent aufgestockt werden sollte. Im Zuge dieser Aufstockung sollte die Aufteilung des Zollkontingents auf die einzelnen Gruppen von Marktbeteiligten angepaßt werden, um das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gruppen zu bewahren. Mit dieser Anpassung bleiben die Vorteile für die Lieferanten von Gemein-

<sup>1</sup> ABl. Nr. L

<sup>2</sup> ABl. Nr. L

<sup>3</sup> ABl. Nr. L

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

schaftsbananen und traditionellen AKP-Bananen gemäß den Verpflichtungen der Gemeinschaft aufrecht erhalten.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird ein Teil des Zollkontingents neuen Marktbeteiligten zugewiesen (Gruppe C). Es gibt aber keine Bestimmung, nach der Marktbeteiligte der Gruppe C durch ihre Tätigkeit als neue Marktbeteiligte zu Marktbeteiligten gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) (Marktbeteiligte der Gruppe A) werden können. Die Möglichkeiten für eine Entwicklung der Handels- und Vermarktungsstrukturen sind dadurch eingeschränkt. Die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 sollte daher geändert werden, um neuen Marktbeteiligten die Möglichkeit zu geben, sich als Marktbeteiligte der Gruppe A zu etablieren.

In bestimmten Fällen können Marktbeteiligte infolge von Umständen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einen erheblich geringeren Zugang zum Zollkontingent haben als erwartet. Im Lichte der bisherigen Erfahrung sollten in die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 Bestimmungen aufgenommen werden, um Marktbeteiligten, die mit solchen widrigen Umständen konfrontiert sind, zu helfen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. *Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

"1. Jährlich wird ein Zollkontingent für Einfuhren von Drittlandsbananen und nicht-traditionellen AKP-Bananen eröffnet. Im Rahmen dieses Kontingents ist eine feste Menge von 90 000 Tonnen für nichttraditionelle AKP-Bananen bestimmt. Das Zollkontingent hat eine Höhe von 2 553 000 Tonnen Eigengewicht.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird auf Einfuhren von Drittlandsbananen eine Abgabe von 75 ECU/Tonne erhoben; nichttraditionelle Einfuhren von AKP-Bananen unterliegen einem Zollsatz von Null.

Steigt die anhand der Bedarfsvorausschätzung nach Artikel 16 ermittelte Gemeinschaftsnachfrage, so wird der Umfang des Kontingents nach dem Verfahren des Artikels 27 entsprechend erhöht.

Der für Einfuhren nichttraditioneller Bananen bestimmte Teil des Zollkontingents wird nach geeigneten Bedingungen aufgeteilt, die den Umständen, unter denen die AKP-Erzeugung erfolgt, Rechnung tragen und nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt werden können."

2. *Artikel 19 erhält folgende Fassung:*

#### "Artikel 19

1. Das Zollkontingent für Drittländer wird wie folgt aufgeteilt:
  - a) 70,5 v. H. für die Gruppe der Marktbeteiligten, die Drittlandsbananen eingeführt haben (Marktbeteiligte der Gruppe A);
  - b) 26 v. H. für die Gruppe der Marktbeteiligten, die Gemeinschaftsbananen vermarktet und/oder traditionelle AKP-Bananen eingeführt haben (Marktbeteiligte der Gruppe B);
  - c) 3,5 v. H. für die Gruppe der in der Gemeinschaft niedergelassenen Marktbeteiligten, die zum 1.1.1992 oder danach mit der Einfuhr von Drittlandsbananen begonnen haben (Marktbeteiligte der Gruppe C).

Die Einfuhrmöglichkeiten nach den Buchstaben a) und b) stehen Marktbeteiligten offen, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind und die für eigene Rechnung noch festzulegende Mindestmengen von Bananen des genannten Ursprungs in die Gemeinschaft eingeführt oder dort vermarktet haben.

Zusätzliche von den Marktbeteiligten zu erfüllende Kriterien werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt. Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Marktbeteiligten und bestimmen die in Absatz 2 genannte Referenzmenge je Marktbeteiligten.

2. Nach Berechnungen, die für die Marktbeteiligten der Gruppen A und B getrennt durchgeführt werden, erhält jeder Marktbeteiligte Einfuhrlizenzen (Einfuhrlizenzen für die Gruppe A bzw. B) auf der Grundlage der durchschnittlichen Bananemenge, die er in den letzten zwei Jahren, für die Angaben vorliegen, auf eigene Rechnung eingeführt bzw., was die Gemeinschaftserzeugung betrifft, vermarktet hat. Diese Menge ist die Referenzmenge des Marktbeteiligten.

Für Marktbeteiligte der Gruppe A sind die zu berücksichtigenden Mengen die unter Verwendung von Einfuhrlizenzen für die Gruppe A eingeführten Bananemengen, so daß die ursprüngliche Aufteilung der Lizenzen auf die Gruppen von Marktbeteiligten unverändert bleibt.

Bei Marktbeteiligten der Gruppe B sind die Einfuhren traditioneller AKP-Bananen und/oder die vermarkteten Mengen an Gemeinschaftsbananen zu berücksichtigen.

3. Übersteigen die von den Marktbeteiligten der Gruppe C beantragten Mengen die gemäß Absatz 1 Buchstabe c) festgesetzte Menge, so wird ein Verringerungskoeffizient berechnet, der auf jeden Antrag angewendet wird.

Liegen die gemäß Absatz 1 Buchstabe c) beantragten Mengen unter der verfügbaren Menge, so werden die überschüssigen Mengen nach Bedingungen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt werden, auf die Marktbeteiligten der Gruppen A und B aufgeteilt.

4. Im Fall einer Aufstockung des Zollkontingents wird die zusätzlich verfügbare Menge nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze auf die Marktbeteiligten der in Absatz 1 genannten Gruppen aufgeteilt.
5. Marktbeteiligte der Gruppe C, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren jährlich auf eigene Rechnung eine noch zu bestimmende Mindestmenge an Drittlandsbananen eingeführt haben, können in die Gruppe A überwechseln. Diese Mindestmenge sowie andere erforderliche Bedingungen werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt.
6. Ist die Referenzmenge, anhand deren gemäß Absatz 2 einem Marktbeteiligten der Gruppe A oder B für ein bestimmtes Jahr Lizenzen zugeteilt werden, infolge außergewöhnlicher Umstände, die außerhalb der Kontrolle eines mit der nötigen Sorgfalt handelnden Marktbeteiligten liegen, erheblich niedriger als seine durchschnittliche Referenzmenge für die beiden vorherigen Jahre, so wird der Referenzzeitraum, der zur Berechnung der Referenzmenge für das betreffende Jahr verwendet wurde, um die zwei vorangegangenen Jahre ergänzt. Der Marktbeteiligte muß seinen diesbezüglichen Antrag zur Zufriedenheit der zuständigen einzelstaatlichen Behörden mit ausreichenden Belegen stützen.

Zusätzliche Kriterien wie die Definition von außergewöhnlichen Umständen, der Mindestprozentsatz, um den die Referenzmenge zurückgegangen sein muß, um für eine solche Behandlung in Betracht zu kommen, sowie die maximale zusätzliche Referenzmenge, die gewährt werden kann, können nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt werden."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## FINANZBOGEN

Datum: 12/02/1996

|                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                              |                                             |                                             |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1.                                                      | HAUSHALTSPOSTEN: 1000                                                                                                                                                                                                                                                    |                              | MITTELANSATZ: 864 Mio ECU                   |                                             |
| 2.                                                      | BEZEICHNUNG DES VORHABENS:<br><br>Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktordnung für Bananen                                                                                                       |                              |                                             |                                             |
| 3.                                                      | RECHTSGRUNDLAGE:<br><br>Artikel 43 des Vertrags                                                                                                                                                                                                                          |                              |                                             |                                             |
| 4.                                                      | ZIELE DES VORHABENS:<br><br>Erhöhung des für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft eröffneten Zollkontingents infolge des Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten und angemessene Aufteilung der Zollkontingente auf die jeweiligen Gruppen von Marktbeteiligten. |                              |                                             |                                             |
| 5.                                                      | FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN                                                                                                                                                                                                                                                 | 12-MONATS-PERIODE<br>Mio ECU | LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR<br>(96)<br>Mio ECU | KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR<br>(97)<br>Mio ECU |
| 5.0.                                                    | AUSGABEN ZU LASTEN<br>- DES EG-HAUSHALTS<br>(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)<br>- NATIONALER HAUSHALTE<br>- ANDERER SEKTOREN                                                                                                                                                |                              |                                             |                                             |
| 5.1.                                                    | EINNAHMEN<br>- EIGENE MITTEL DER EG<br>(ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)<br>- IM NATIONALEN BEREICH                                                                                                                                                                                  | + 26,5 Mio ECU               | + 26,5 Mio ECU                              | + 26,5 Mio ECU                              |
|                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1998<br>Mio ECU              | 1999<br>Mio ECU                             | 2000<br>Mio ECU                             |
| 5.0.1.                                                  | VORAUSSCHAU AUSGABEN                                                                                                                                                                                                                                                     |                              |                                             |                                             |
| 5.1.1.                                                  | VORAUSSCHAU EINNAHMEN                                                                                                                                                                                                                                                    | 26,5 Mio ECU                 | 26,5 Mio ECU                                | 26,5 Mio ECU                                |
| 5.2.                                                    | BERECHNUNGSWEISE:<br><br>$353.000 \text{ t} \times 75 \text{ ECU/t} = 26,5 \text{ Mio ECU}$                                                                                                                                                                              |                              |                                             |                                             |
| 6.0.                                                    | FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL                                                                                                                                                                           |                              |                                             | JA/NEIN                                     |
| 6.1.                                                    | FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR                                                                                                                                                                             |                              |                                             | JA/NEIN                                     |
| 6.2.                                                    | NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALT                                                                                                                                                                                                                                    |                              |                                             | JA/NEIN                                     |
| 6.3.                                                    | ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN                                                                                                                                                                                                       |                              |                                             | JA/NEIN                                     |
| ANMERKUNGEN: Erhöhung des Zollkontingents um 353.000 t. |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                              |                                             |                                             |

## **Beschluß**

### **des Bundesrates**

---

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Bananen  
KOM(96) 82 endg.; Ratsdok. 5811/96

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß §§ 3 und 5  
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat stellt fest, daß es der Bundesregierung gelungen ist, bei der Ausgestaltung der Verteilung des aus Anlaß des Beitritts von Finnland, Österreich und Schweden erhöhten Tarifkontingents die deutsche Position durchzusetzen. Der Verordnungsvorschlag der Kommission ist jedoch nicht geeignet, die Handelskonflikte der Gemeinschaft im Sektor Bananen mit den USA, Ecuador, Honduras und Guatemala (WTO-Panelverfahren) zu beenden.

Darüber hinaus ist durch die derzeitige Gemeinsame Marktordnung für Bananen die bedarfsgerechte Versorgung des Verbrauchers nicht gewährleistet. Das derzeitige Preisniveau für Bananen in den Mitgliedstaaten mit einer liberalen Einfuhrregelung vor Einführung der Bananenmarktordnung liegt nach wie vor bis zu 50% über dem langjährigen Mittel vor Inkrafttreten der Marktordnung. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die Tatsache, daß vor Einführung der Bananenmarktordnung bereits in die 12er-Gemeinschaft 2,5 Mio. t Drittlandsbananen jährlich eingeführt worden sind. Die im Vorschlag der Kommission nunmehr vorgesehene Aufstockung des Tarifkontingents auf 2,553 Mio. t reicht deshalb zur Versorgung des Gemeinschaftsmarktes bei 15 Mitgliedstaaten nicht aus.

Der Bundesrat hält den Vorschlag insgesamt nicht für eine geeignete Kompromißbasis und bittet die Bundesregierung, sich weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß in der Marktordnung eine GATT-konforme liberalere Einfuhrregelung ohne diskriminierenden Verteilungsmechanismus verankert wird. Hierzu sind insbesondere die im Memorandum der Bundesregierung dargelegten Ziele weiterzuverfolgen, zu denen eine weitere Erhöhung des Tarifkontingents sowie eine Änderung

der Aufteilungsregelung zugunsten traditioneller Vermarkter von Drittlandsbananen gehören.

Darüber hinaus hält der Bundesrat die im Änderungsvorschlag vorgesehene Härtefallregelung für unzulänglich und weist darauf hin, daß der vorgesehene Übergang von Marktbeteiligten aus Gruppe C zur Gruppe A keine weitere Benachteiligung der traditionellen Drittlandsbananenhändler bewirken darf.